

Satzung

fotoclub artsession e.V.

Gültig ab 04.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: fotoclub artsession e.V.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Bonn.
3. Die Vereinsadresse lautet: fotoclub artsession e.V., Anhalter Str. 22, 53175 Bonn
4. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Register-Nr. VR 9321 eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst über das Medium Fotografie.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das zur Verfügung stellen entsprechender Infrastruktur (z.B. Fotostudio, technisches Equipment), die Durchführung von Seminaren und Workshops durch die Mitglieder selbst – auf freiwilliger Basis – und durch die Durchführung von Seminaren / Workshops im Rahmen von Jugendarbeit bzw. für interessierte Nicht-Mitglieder auf Anfrage. Über die tatsächliche Durchführung von externen Seminaren / Workshops und entsprechende Gebühren (für Nicht-Mitglieder) entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Alle Bestrebungen trennender, politischer, konfessioneller oder sonstiger weltanschaulicher Art sind unzulässig.
4. Pornografische oder andere strafrechtlich relevante Darstellungen sind unzulässig und können durch Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte, Ausnahme: siehe §13.

5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens und nur nach Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Der Verein unterscheidet
 - **Aktive Mitglieder**
 - **Ehrenmitglieder**Einzelheiten zu Rechten und Pflichten werden in der Mitgliederordnung geregelt.
3. Ausschließlich aktive Mitglieder sind berechtigt die Räumlichkeiten, die Infrastruktur des Vereins sowie die Gerätschaften und Requisiten, die durch andere Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt wurden, im Rahmen der jeweils gültigen Gebühren- und Nutzungsordnung, zu benutzen.
4. Die aktiven Mitglieder sind auch zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet. Sie bringen sich auch im Rahmen der ausgegebenen Dienstpläne oder bei notwendigen Arbeiten an den Studioräumlichkeiten in die Vereinsarbeit ein.
5. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitgliedes durch Abstimmung der Mitgliederversammlung erworben werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
8. Der Vereinsausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt. Der Vorstand hat insbesondere dann einen Vereinsausschluss zu beschließen, wenn ein Mitglied wiederholt, oder in einem besonders schwerwiegenden Fall, gegen die Nutzungsordnung verstoßen hat. Ob und inwieweit ein besonders schwerer Verstoß gegen die Nutzungsordnung der Vereinseinrichtung vorliegt, entscheidet der Vorstand in seinem Ermessen. Der Vorstand stellt den Vereinsausschluss schriftlich (ggf. auch auf elektronischem Wege) fest, begründet diesen und im Ermessensfall dokumentiert der Vorstand, dass er unter Abwägung der Umstände von seinem Ermessen gebraucht gemacht hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich, unter Angabe der Gründe (ggf. auch auf elektronischem Wege) Berufung eingelegt werden über die eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

9. Jedes Mitglied ist bei Nutzung der Vereinsräume/Technik für seine eigene Sicherheit, die seiner evtl. Gäste und sein Eigentum selbst verantwortlich. Eine separate Versicherung des Vereins wird nicht abgeschlossen. Bei der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein, wird dieses hierüber ausdrücklich über die Satzung und/oder die Nutzungsordnung für die Einrichtungen des Vereines informiert. Jedes Mitglied ist eigenverantwortlich zur Regelung evtl. Ansprüche gegen ihn verantwortlich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Er wird bei Abwesenheit in folgender Reihenfolge vertreten: 2. Vorsitzender, Mitgliederwart, Studiowart, Kassenwart
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Stimmberechtigt sind nur die aktiven, anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Einladung erfolgt elektronisch über E-Mail. Weiterhin wird Einladung auf der Homepage des Vereins bekannt geben, hierdurch sind ebenfalls die Fristen gewahrt.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Dieser leitet die Anträge an die Mitglieder weiter. Der Vorstand kann bis zum Beschluss der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung Anträge vorlegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 30 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen leitet der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter die Versammlung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen werden mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Entscheidungen zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der aktiven Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in einer Stichwahl die einfache Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung hat über Satzungsänderungen, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Vereinsauflösung zu beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Berufungen von Mitgliedern, die ausgeschlossen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung mit mindestens einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines mit mindestens einfacher Mehrheit der Mitglieder.
7. Den Mitgliedern sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes gemäß §7 Abs. 4. Sie bestellt einen Kassenprüfer für das folgende Jahr, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereines sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber hinaus über die:
 - a) Beteiligung an Gesellschaften;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge;
9. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder durch Mitglieder vorgelegt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der StellvertreterIn und dem/der KassenwartIn, sowie 2 Mitgliedern, deren Aufgaben und Funktionen in der Geschäftsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird, geregelt sind. Die Vorsitzenden (1. und 2. Vorsitzende/-r) sind jeweils einzeln außenvertretungsberechtigt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder zu Beisitzern im Vorstand ernennen, wenn er dies aus sachlichen und/oder fachlichen Gründen für notwendig

erachtet, die nicht stimmberechtigt an Vorstandssitzungen teilnehmen können. Ein Beisitzer hat keinen Anspruch darauf, an jeder Vorstandssitzung teilnehmen zu können.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit durch die Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Ausgaben bis zu einer maximalen Höhe von 2.500,- Euro bedürfen keines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand tritt regelmäßig oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der StellvertreterIn vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann der Kassenwart oder ein außenvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied verfügen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich schriftlich (oder per Email) mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen und die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht offen.

§ 10 Beiträge und Gebühren

1. Der Verein ist bestrebt, die Kosten so niedrig, wie möglich zu halten. Alle anfallenden Beiträge und Gebühren dürfen ausschließlich zur Deckung der Vereinskosten und im Sinne der Ziele des Vereins (§§ 2, 3) verwendet werden. Die Bildung von Ersparnissen in Höhe der laufenden Kosten für zwei Monate im Jahresdurchschnitt wird angestrebt.
2. Beiträge und Gebühren werden in der Gebührenordnung geregelt.
3. Alle Aktivitäten von Mitgliedern für den Verein bzw. dessen Mitglieder erfolgen ehrenamtlich und werden somit nicht vergütet. Entstehende Kosten können gem. Gebührenordnung erstattet werden.
4. Kosten für Veranstaltungen des Vereins können auf alle Mitglieder umgelegt werden. Für die Durchführung von Kosten verursachender bzw. umlagefähigen Vereinsveranstaltungen (ausgenommen Mitgliederversammlungen) bis zu Kosten einer Höhe von insgesamt 200,- Euro beschließt der Vorstand, über diesen Betrag hinaus ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

5. Der Verein versichert kein Mitglied oder Nutzer seiner Einrichtungen gegen irgendeine Gefahr oder Schaden.
6. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von Umlagen ausgenommen.

§ 11 Nutzung der Vereinsräumlichkeiten

1. Jedes aktive Mitglied kann die Räumlichkeiten und die zur Verfügung stehende Technik für seine fotografischen Vorhaben (im Sinne der §§ 2, 3) nutzen.
2. Einzelheiten werden in der Nutzungsordnung geregelt.
3. Veranstaltungen des Vereins bzw. Seminare, Workshops und ggf. Reinigungstermine haben Vorrang vor den Buchungen einzelner Mitglieder, wenn sie mindestens 4 Wochen vorab schriftlich (oder per Email) angekündigt worden sind.
4. Eine gewerbliche Nutzung der Räume durch die Mitglieder für eigene Zwecke oder eine Überlassung an Dritte ist unzulässig.

§ 12 Speicherung von Daten gem. BDSG

1. Die persönlichen Daten der Mitglieder und die Daten zur Administration des Vereins werden auf den privaten PCs der Vorstandsmitglieder elektronisch gespeichert. Die Daten der Mitglieder bestehen ausschließlich aus: Vorname, Name, postalische Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, ggf. Funktion im Verein, Eintrittsdatum und den Zahlungseingängen für das laufende Geschäftsjahr, die Speicherung der Zahlungseingänge über das Geschäftsjahr hinaus ist ausschließlich bei säumigen Mitgliedern zulässig. Eine Weitergabe der gespeicherten Daten ist unzulässig.
2. Folgende Daten: Name, postalische Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse werden allen Mitgliedern über das Internet in einem passwortgeschützten Bereich der Vereins-Homepage zugänglich gemacht. Es wird hier ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Daten hingewiesen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 13 Eigentumsverhältnisse

1. Alle durch die Mitglieder eingebrachten Inventargegenstände wie Technik, Requisiten usw. verbleiben im Eigentum der jeweiligen Mitglieder, soweit sie nicht in das Eigentum des Vereins übereignet werden. Sie werden dem Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, wie Hintergründe, Karton usw. werden auf die aktiven Vereinsmitglieder umgelegt. Näheres regelt die Gebührenordnung.
3. Das Eigentum des Vereins wird ordnungsgemäß inventarisiert.

§ 14 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den:

„Förderkreis für Leukämie und Tumorerkrankte Kinder Uniklinik Bonn e.V.“

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.